



Ordnung der Schützenjugend

Ordnung der Schützenjugend der Schützengesellschaft „TELL“ Erling-Andechs e.V.

Die Schützenjugend der Schützengesellschaft „TELL“ Erling-Andechs gibt sich nach §12 der Vereinssatzung folgende Ordnung.

Diese Ordnung ist von der Vereinsjugendversammlung am 22.10.2004 beschlossen worden. Sie ist bestätigt durch den Beschluss des Schützenmeistersamtes vom 08.11.2004

§1 Mitgliedschaft

Mitglied in der Schützenjugend ist jedes Mitglied der Schützengesellschaft „TELL“ Erling-Andechs, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen überfachlichen Aufgaben der Jugend, Jugendziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- Durch die Jugendarbeit, jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in Ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken.
- In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren und die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§3 Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes

des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung des Hauptvereins oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind

1. Die Vereinsjugendversammlung
2. Die Vereinsjugendleitung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen.

§5 Vereinsjugendversammlung

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet. Die Ladung hat mindestens 14 Werktage vorher durch persönliches Anschreiben zu erfolgen.

Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen.

Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens 8 Werktage vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden und bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

Die Tagesordnung der Vereinsjugendversammlung setzt sich im Allgemeinen aus folgenden Tagesordnungspunkten zusammen.

1. Bericht der 1. Vereinsjugendleiters, der Kassenprüfer und des Jugendsprechers
2. Entlastung der Vereinsjugendleitung

3. Beschlüsse über den Haushalt
4. Wahl der Vereinsjugendleiter, des Kassenprüfers, des Protokollführers, und des Jugendsprechers (Vereinsjugendsprecher, -sprecherin müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl, Mitglieder nach §1 dieser Ordnung sein; Die Vereinsjugendsprecher sollen nicht jünger als 21 Jahre sein.)
5. Wahl der Delegierten der Gaujugendtage. Die Delegierten müssen Mitglieder nach §1 dieser Ordnung sein.
6. Annahme und Änderung der Jugendordnung
7. Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein (Richtlinienkompetenz)
8. Beschlüsse und Anträge

Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6 Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung bilden der 1. und 2. Vereinsjugendleiter/in, der Vereinsjugendsprecher/in sowie der Stellvertreter der/des Vereinsjugendsprecher/in. Der Stellvertreter hat nur Stimmrecht, wenn der zu Vertretende nicht anwesend ist.

Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Vereinsschützenmeisteramt gewählt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugendleitung bis zur Durchführung einer Ergänzungswahl eine kommissarische Bestellung vornehmen.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein, und vertritt diese gegenüber dem Hauptverein.

Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährig statt.

Der 1. Vereinsjugendleiter (bei Verhinderung der stellvertretende Vereinsjugendleiter) beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

§7 Gültigkeit

Diese Jugendordnung tritt 8 Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Vereinsjugendversammlung in Kraft.

Jugendgruppe der Schützengesellschaft „TELL“ Erling-Andechs

1. Jugendleiter